



## Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 20.09.2023

Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das OVG  
Magdeburg

Festlegung des künftigen Standortes der Schule für geistig Behinderte (Regenbogenschule), Widerspruch des Oberbürgermeisters

Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt - Nachmeldung

Berufung Stadtwahlleiter und stellvertretenden Stadtwahlleiter

Beschluss über die Anzahl und die Einteilung der Wahlbereiche für die Stadtratswahl 2024

Ablehnung der Beschlussvorlage: Verhandlungsmandat zur Übertragung des UNESCO-Welterbes der in der Stadt Dessau-Roßlau befindlichen Teile des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches

Durchführung eines Klageverfahrens

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 228 "Gewerbe- und Solarpark Lukoer Straße"

Maßnahmebeschluss "Aufwertung VorOrt-Gebäude, Ausbau weiterer Geschosse" des VorOrt-Vereins aus dem Förderprogramm "Sozialer Zusammenhalt" im Fördergebiet Dessau-Innenstadt im Programmjahr 2022

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" und Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt

Änderung der kommunalen Richtlinie Städtebauförderprogramm "Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten" Verfügungsfonds Wirtschaft (ehemals Städtebauförderung "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren")

2. Novellierung Gesamtmaßnahmebeschluss  
Sanierung der Sozialen Begegnungsstätte, Törtener Straße 13 - 14

Bürgerbüro Roßlau im Rathaus Roßlau  
2. Novellierung des Maßnahmebeschlusses zum Neubau einer Fahrzeughalle für die Freiwillige Feuerwehr Mühlstedt  
Aufhebung der Teilzeitregelung im Anhaltischen Theater  
Finanzmittel zur Entschlammung des Neuen Teiches zum Hochwasserschutz in der Ortschaft Mosigkau

Schaffung von zwei Hundefreiflächen im Stadtbezirk Süd/Haideburg/Törten

## Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 20.09.2023

Grundstücksangelegenheiten  
Verkauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet Dessau-Mitte  
Vorlage: BV/242/2023/I-61

## Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 29.06.2023 beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP GmbH geprüfte Jahresabschluss wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH wird wie folgt verwendet:  
Jahresüberschuss **261,29 EUR**  
davon Vortrag auf neue Rechnung **261,29 EUR**
3. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP GmbH hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH am 28.04.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss ist im elektronischen Handelsregister hinterlegt und unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschluss und Lagebericht in der Zeit

vom 02. bis 10. November 2023

Montag bis Freitag

10.00 bis 14.00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH, Kavalierstraße 37-39, aus. Interessenten melden sich bitte bei der Assistenz der Geschäftsführung unter 0340-88292011.

Dessau-Roßlau, den 30.08.2023

gez. Wolf  
Geschäftsführer

## Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Innenstadtringes der Stadt Dessau-Roßlau, begrenzt durch – Zerbster Str. – Steinstraße –



Kantorstraße – Rennstraße – Franzstraße – Kavalierstr. – Johannisstraße – Ferd.-v.-Schill-Str. –

**am Sonntag, dem 29. Oktober 2023,  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

aus Anlass des Kürbisfestes erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet. Sie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

**Begründung**

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der besondere Anlass ist am 29. Oktober 2023 mit dem Kürbisfest in der Innenstadt von Dessau-Roßlau gegeben.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LöffZeitG liegt ein besonderer Anlass vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen oder kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Anzahl von Besuchern anzieht, erfolgt.

Die anlassgebende besondere Veranstaltung ist das Kürbisfest. Dieses ist eine mehrtägige Veranstaltung, die am 27. Oktober 2023 beginnt und am 31. Oktober 2023 endet. Den Besuchern wird ein abwechslungsreiches Programm geboten. Händler, Schausteller und vielfältige gastronomische Dienstleistungen beleben die Innenstadt. Ergänzt wird das Kürbisfest am 29. Oktober 2023 mit weiteren Aktionen. So erfolgt vor der Johanniskirche eine Ausstellung und Prämierung der an den Vortagen von Kindern gestalteten Kürbisse.

Laut § 7 Abs. 2 Satz 3 LöffZeitG muss die Veranstaltung im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherzahlen eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben und im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf lediglich den Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen.

Das Kürbisfest war ein über viele Jahre in der Innenstadt von Dessau-Roßlau etabliertes Stadtfest und erfreute sich großer Beliebtheit. Die durch die Corona-Pandemie unterbrochene Tradition soll in diesem Jahr eine Fortsetzung finden.

Bereits die vergangenen beiden Feste in der Innenstadt – Frühlingskirmes und insbesondere das große Stadtfest im Juli – bekundeten ein großes Interesse der Bevölkerung an kreativen und unterhaltsamen Veranstaltungen. Auch dieses Fest soll zur Belebung der Innenstadt beitragen. Zudem möchte die Stadt Dessau-Roßlau ihrer Rolle als eines der Oberzentren des Landes Sachsen-Anhalts gerecht werden und zugleich den Bewohnern des Umlandes attraktive Erlebnisse bieten.

Dass die Innenstadt nicht nur Anziehungspunkt für konsuminteressierte Besucher ist, verdeutlicht eine Befragung von 831 Besuchern zur Frühlingskirmes. Von den 832 Befragten nutzten nur 188 Besucher die Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte vordergründig für einen Einkauf. Unter den Befragten befanden sich auch 272 Gäste aus den Nachbarkreisen, aus den Städten Magdeburg und Halle, aus weiter entfernten Or-

ten und dem Ausland. Ausgehend vom Erfolg des Frühlingsfestes und des Stadtfestes im Juli wird aus Anlass des Kürbisfestes mit einem Besucherandrang von ca. 8.000 Besuchern aus der Stadt und dem Umland gerechnet.

Im Ergebnis der Prüfung kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu dem Schluss, dass der Ladenöffnung aus Anlass des Kürbisfestes nur eine geringe prägende Wirkung beizumessen ist. Der Gesamtbetrachtung nach erscheint sie nur als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung. Das Kürbisfest stellt sich als eigenständige Veranstaltung dar, die von der gleichzeitigen Ladenöffnung in ihrem unmittelbaren Umfeld in ihrer öffentlichen Wirkung nicht beeinflusst wird.

Zudem stehen mit der Öffnung des Rathaus-Centers und des Dessau-Centers die sanitären Anlagen und zusätzliche Parkplätze in den vorhandenen Parkhäusern zur Verfügung. So können im Rathaus-Center im Durchlauf 2300 Parkplätze von den Besuchern genutzt werden. Eine Nutzung des Parkraumes im Center ohne Öffnung ist aufgrund des vorgeschriebenen Fluchtweges der Tiefgarage durch das Center nicht möglich.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung erlaubt die Stadt Dessau-Roßlau die Öffnung der Verkaufsstellen am 29. Oktober 2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Durch die zusätzliche Öffnung der Ladengeschäfte erhalten die Besucher die Möglichkeit, sich mit Waren des täglichen Bedarfs außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeit zu versorgen. Zudem soll dem Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden, sich zu präsentieren und insbesondere auswärtige Gäste auf sich aufmerksam zu machen, um sie zu einem späteren Wiederholungsbesuch zu animieren.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 LöffZeitG LSA kann die Öffnung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Einflussbereich der anlassgebenden Veranstaltung örtlich beschränkt ist und nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst. Der Veranstaltungsbereich der Kürbiskirmes verläuft über die Zerbster Straße bis zum Schloßplatz und in die Ratsgasse. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung auf den genannten Umkreis gegeben.

Bezogen auf das Gesamtgebiet der Stadt handelt es sich hier um den Kernbereich der Innenstadt. Die einbezogenen Einzelhändler sind in wenigen Fußminuten erreichbar.

Es bestand kein Erfordernis, eine Einschränkung auf bestimmte Handelszweige vorzunehmen. Die Ladengeschäfte im Kernbereich führen ein innenstadttypisches Sortiment. Möbelhäuser, Autohäuser und Baumärkte befinden sich nicht im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des vorgeschriebenen Bereiches am 29. Oktober 2023 geöffnet werden können. Aufgrund des beträchtlichen Besucherstroms besteht ein zusätzliches Versorgungsbedürfnis, das nur durch die Freigabe



zusätzlicher Ladenöffnungszeiten befriedigt werden kann. Zudem erfordert die zusätzliche Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmebewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

## Hinweise

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 6 Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 19. September 2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Innenstadtringes der Stadt Dessau-

Roßlau, begrenzt durch Zerbster Str. – Steinstraße – Kantorstraße – Rennstraße – Franzstraße – Kavallerstraße – Johannisstraße – Ferdinand-von-Schill-Straße

**am Sonntag, dem 3. Dezember 2023,  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

aus Anlass des Adventsmarktes erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet. Sie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

## Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der besondere Anlass ist am 3. Dezember 2023 mit dem traditionellen Adventsmarkt in der Innenstadt gegeben.

Nach aktueller Rechtsprechung ist eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur zulässig, wenn die prägende Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Die Ladenöffnung darf sich lediglich als Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen. Das setzt voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung steht. Zudem muss die Veranstaltung an sich einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Ein bloßes wirtschaftliches Interesse auf Seiten des Handels und das alltägliche „Shopping-Interesse“ auf der Kundenseite genügt nicht, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.

Vom 27. November bis 23. Dezember 2023 lädt der anlassgebende Adventsmarkt zum Genießen, Verweilen und Schlemmen in die Innenstadt ein. Mit seinen über 70 Ständen und Fahrgeschäften verfügt der Markt über ein reichhaltiges weihnachtliches Sortiment an süßen Leckereien, weihnachtlichen Geschenkideen und Kunsthandwerk. Zahlreiche Imbiss- und Getränkestände bilden den Anlaufpunkt für geselliges Beisammensein. Unter dem seit vielen Jahren bewährten Motto „Dessauer Märchenweihnacht“ werden auf dem Marktplatz Märchenszenen nachgestaltet, die nicht nur Kinderaugen zum Leuchten bringen. Zahlreiche Fahrgeschäfte sorgen für Vergnügen bei Groß und Klein. Auf der Bühne wird ein abwechslungsreiches Kulturprogramm geboten. Lichtmalereien an den Fassaden sowie imposante Skulpturen zwischen den Marktständen entführen die Besucher in eine weihnachtliche Zauberwelt und sorgen für großartige Fotomotive.

Ein Highlight ist in diesem Jahr wieder eine Echteisbahn. Diese findet besonders bei Familien mit Kindern und auch Jugendlichen großen Anklang, wie die Erfahrungen aus dem Jahr 2021 belegen.

Diese Fakten fanden Berücksichtigung bei der Abwägung, eine Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 3. De-



zember 2023, im eng gefassten Ring um den Veranstaltungsbereich zu erlauben. Geprüft wurde, ob sich die Ladenöffnung lediglich als Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellt. Grundlage hierfür bildeten die in den Jahren 2018 und 2019 vorgenommenen

Zählungen der Besucherströme. An beiden Zugängen des Adventsmarktes wurden im Jahr 2018 im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr an einem Sonntag ohne Ladenöffnung insgesamt 15.373 Besucher registriert. Als Hauptbesuchszeit stellte sich der Zeitraum von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr heraus. Hier lag das durchschnittliche Besucheraufkommen bei 2107 Besuchern pro Stunde. Im Jahr 2019 erhöhte sich mit dem zusätzlichen Betrieb der Eisbahn die Besucherzahl auf 19.482. Gemessen an der Einwohnerzahl der Stadt Dessau-Roßlau von 80.000 Einwohnern bezeugt der Besucherstrom in dieser Größenordnung eine breite Anziehungskraft der Märkte auch über die Stadtgrenzen hinaus.

Im Gegensatz dazu ergaben Zählungen im Rathaus-Center in den vergangenen Jahren an Wochentagen durchschnittlich nur 13.000 Besucher pro Tag. Bei einer Öffnungszeit von 10 Stunden ergibt sich eine durchschnittliche Frequentierung von 1300 Besuchern pro Stunde.

Die in diesem Jahr in der Innenstadt bereits stattgefundenen Veranstaltungen haben erheblich zur Belebung der Innenstadt beigetragen und zahlreiche Besucher in die Innenstadt gezogen.

Ausgehend von dem hohen Besucherandrang bei den diesjährigen Festen wird mit einem Besucherstrom aus Anlass des Adventsmarktes am 3. Dezember 2023 mit 13.000 Besuchern gerechnet. Hier findet auch Berücksichtigung, dass am 1. Adventswochenende erfahrungsgemäß ein großes Interesse am Besuch des Adventsmarktes besteht.

Im Ergebnis der Prüfung kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu dem Schluss, dass der Ladenöffnung aus Anlass des Marktes nur eine geringe prägende Wirkung beizumessen ist. Der Gesamtbetrachtung nach erscheint sie nur als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung. Der jährlich stattfindende Adventsmarkt stellt sich als eigenständige Veranstaltung dar, die von der gleichzeitigen Ladenöffnung in ihrem unmittelbaren Umfeld in ihrer öffentlichen Wirkung nicht beeinflusst wird. Der Markt ist selbst geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung erlaubt die Stadt Dessau-Roßlau die Öffnung der Verkaufsstellen am 3. Dezember 2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Durch die zusätzliche Öffnung der Ladengeschäfte erhalten die Besucher die Möglichkeit, sich neben Weihnachtsgeschenken auch mit Waren des täglichen Bedarfs außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeit zu versorgen. Zudem stehen mit der Öffnung des Rathaus-Centers und des Dessau-Centers die sanitären Anlagen und zusätzliche Parkplätze in den vorhandenen Parkhäusern zur Verfügung. So können im Rathaus-Center im Durchlauf 2300 Parkplätze von den Besuchern genutzt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA kann die Öffnung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden.

Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Einflussbereich der anlassgebenden Veranstaltung örtlich beschränkt ist und nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst. Der Veranstaltungsbereich der Märkte verläuft über die Zerbster Straße bis zum Schloßplatz und in die Ratsgasse. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung auf den genannten Umkreis gegeben.

Bezogen auf das Gesamtgebiet der Stadt handelt es sich hier um den Kernbereich der Innenstadt. Die einbezogenen Einzelhändler sind in wenigen Fußminuten erreichbar.

Es bestand kein Erfordernis, eine Einschränkung auf bestimmte Handelszweige vorzunehmen. Die Ladengeschäfte im Kernbereich führen ein innenstadttypisches Sortiment. Möbelhäuser, Autohäuser, Elektromärkte und Baumärkte befinden sich nicht im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich.

Mit der Sonntagsöffnung am 3. Dezember 2023, als dritte erlaubte Öffnung an einem Sonn- und Feiertag im Jahr 2023, wird die höchstmögliche Anzahl der erlaubten Öffnungen nicht überschritten.

Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des vorgeschriebenen Bereiches am 3. Dezember 2023 geöffnet werden können. Aufgrund des beträchtlichen Besucherstroms besteht ein zusätzliches Versorgungsbedürfnis, das nur durch die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten befriedigt werden kann. Zudem erfordert die zusätzliche Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

#### **Hinweise**

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17



Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 6 Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 05.10.2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung des Beschlusses

#### über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" und die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. September 2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" und die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt beschlossen (BV/227/2023/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung befindet sich nördlich der Ortschaft Mühlstedt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 162 ha und wird im Westen, Norden und Südosten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden durch die Dorfstraße und im Nordosten durch Waldflächen begrenzt. Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Mühlstedt.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

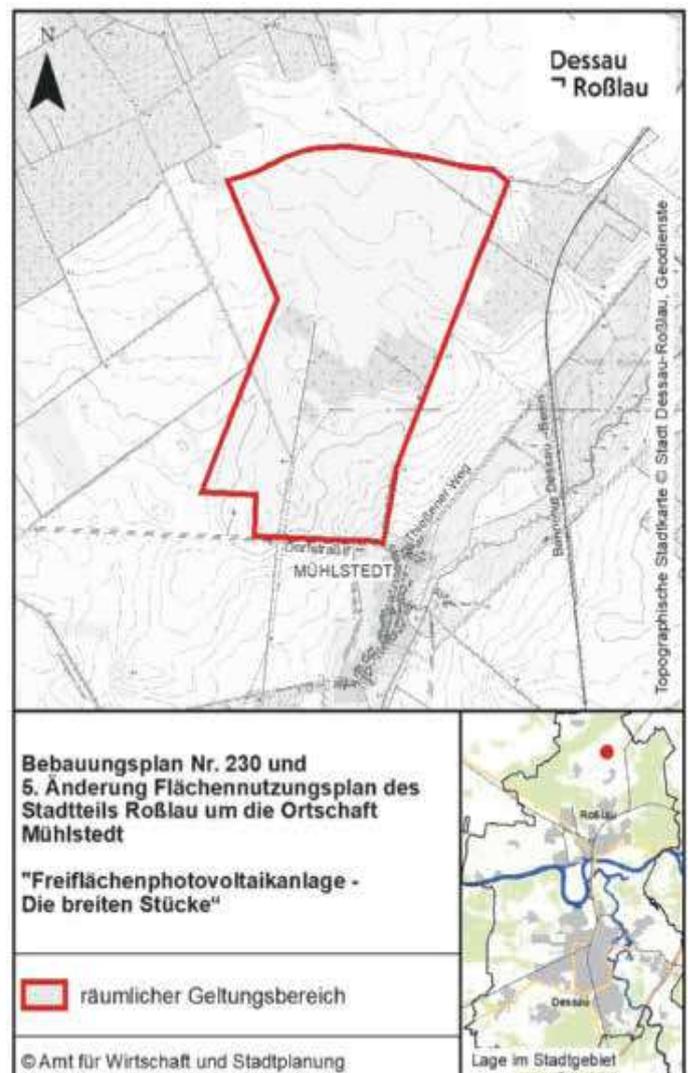
Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, den Einsatz von erneuerbaren Energien zu fördern und dafür auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaft Mühlstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Dies macht die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich. Die Bauleitplanung soll im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erfolgen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt ist der betreffende Bereich als Flächen für Landwirtschaft und Wald dargestellt. Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind, ist eine parallele Änderung des FNP erforderlich. Geplant ist die künftige Darstellung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 230 und die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt sind im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/227/2023/I-61 abrufbar. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 05.10.2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister





## Bekanntmachung des Beschlusses

### über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 228 "Gewerbe- und Solarpark Lukoer Straße"

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. September 2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 228 "Gewerbe- und Solarpark Lukoer Straße" beschlossen (BV/139/2023/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 (Baugesetzbuch) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am östlichen Ortsausgang des Stadtteils Roßlau an der Lukoer Straße und umfasst das Flurstück 8/3 der Flur 14, Gemarkung Roßlau. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,7 ha und wird im Westen und Norden durch gewerblich genutzte Flächen, im Süden durch die Lukoer Straße und im Osten durch Waldflächen begrenzt.

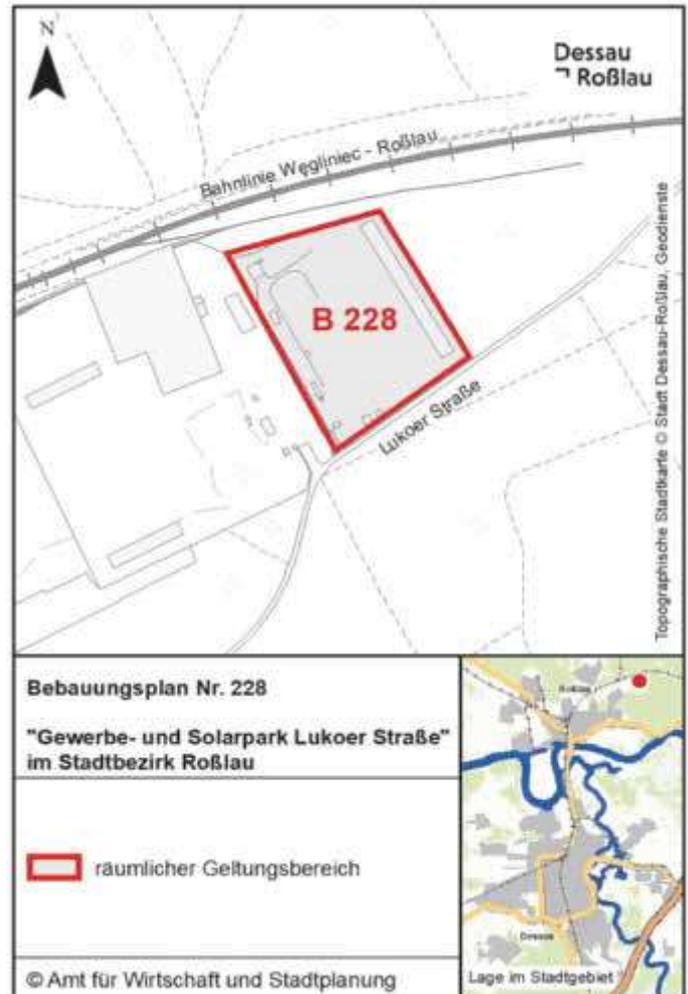
Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Ziel des Bebauungsplanes besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Produktionskapazitäten der Sülzle Holding GmbH & Co. KG am Standort in Verbindung mit einer autarken Versorgung des Unternehmens aus erneuerbaren Energien. Die Bauleitplanung soll im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erfolgen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 228 ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/139/2023/I-61 abrufbar. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 26.09.2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



## AMTS BLATT

Amtsblatt Nr. 11/2023  
17. Jahrgang, 27. Oktober 2023

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau,  
Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204-2913  
Internet: [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de), E-Mail: [amtsblatt@dessau-rosslau.de](mailto:amtsblatt@dessau-rosslau.de)

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau  
Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. 03535 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg  
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt. Der Abonnentspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 60,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe.